

BFH: Entgeltliche Garantiezusagen eines KFZ-Händlers ist umsatzsteuerfreie Versicherungsleistung

Der BFH hat mit Urteil vom 14.11.2018 (XI R 16/17) entschieden, dass die entgeltliche Garantiezusage eines KFZ-Händlers, mit der er im Garantiefall gegenüber dem Käufer eine Geldleistung verspricht, eine eigenständige Versicherungsleistung ist, die umsatzsteuerfrei erbracht wird. Die auf die Versicherungsleistung entfallende Versicherungsprämie unterliegt beim KFZ-Händler der Versicherungssteuer in Höhe von 19%.

Sachverhalt

Ein KFZ-Händler bot beim Verkauf von KFZ den Käufern an, eine erweiterte Gebrauchtwagengarantie gegen gesondert berechnetes Entgelt zu berechnen. Diese Garantiezusage war über eine Versicherungsgesellschaft rückversichert. Der KFZ-Händler stellte seinen Käufern über die Zusatzgarantie eine Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer aber mit 19% Versicherungssteuer aus. In seinen Umsatzsteuererklärungen behandelte er die Entgelte für die Garantiezusagen als steuerfrei.

Entscheidung

Der BFH entschied, dass die entgeltliche Garantiezusage des KFZ-Händlers keine unselbstständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern eine eigenständige Leistung ist. Denn die Garantieleistung des Verkäufers verfolgt neben der Fahrzeuglieferung einen eigenen Zweck.

Im entschiedenen Streitfall war Inhalt der Garantie ausschließlich die Leistung von Kostenersatz durch die Garantiegeber. Somit kam es auf die Bestimmung eines prägenden Leistungsbestandteils mangels eines Leistungsbündels nicht an. Anders ist hingegen der Fall zu entscheiden, wenn der Käufer im Garantiefall ein Wahlrecht zwischen Sachleistung/Reparatur durch den Händler oder Geldleistung direkt gegenüber der Versicherung hat, sofern beide Ansprüche sich aus derselben Rechtsgrundlage ergeben.

Weiterhin liegt mit einer Garantiezusage, durch die der KFZ-Händler als Garantiegeber im Garantiefall eine Geldleistung verspricht, eine Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses i.S.d. VersStG vor, die nach § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG steuerfrei ist.

Ein Versicherungsumsatz setzt u.a. eine Vertragsbeziehung zwischen dem Erbringer der Versicherungsdienstleistung und der Person, deren Risiken von der Versicherung gedeckt werden, d.h. dem Versicherten, voraus. Dies war im entschiedenen Fall der KFZ-Händler. Für die Steuerfreiheit ist unerheblich, ob der Versicherer die nach Aufsichtsrecht erforderliche Zulassung besitzt. Dies entspricht auf dem Normzweck der Steuerbefreiung, der darin besteht, eine doppelte Belastung des Versicherten mit Versicherungssteuer und Umsatzsteuer zu vermeiden. Die von dem KFZ-Händler erhaltenen Entgelte umfassten die Versicherungsprämie und damit die darin enthaltene Versicherungssteuer in Höhe von 19%.

Betroffene Norm

§ 4 Nr. 10 Buchst. a UStG; Art. 135 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL; § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 VersStG

Fundstelle

BFH, Urteil vom 14.11.2018, [XI R 16/17](#), lt. BMF zur Veröffentlichung im BStBl. II vorgesehen

Ihre Ansprechpartner

Dr. Ulrich Grünwald

Partner

ugruenwald@deloitte.de

Tel.: +49 30 25468 258

Christian Möser

Senior Manager

cmoeser@deloitte.de

Tel.: +49 30 25468 5978

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.